

Neue Bücher Zum Bauernkrieg

Rainer Wohlfeil (Hrsg): Der Bauernkrieg 1524–26. Bauernkrieg und Reformation (Nymphenburger Texte 21) München 1975, 291 S. DM 28,-

Hans-Ulrich Wehler (Hrsg): Der deutsche Bauernkrieg 1524–26. (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 1) Göttingen 1975, 356 S.

Bernd Moeller (Hrsg): Bauernkriegs-Studien. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 189.) Gütersloh 1975, 106 S., DM 24,-

Peter Blickle (Hrsg): Revolte und Revolution in Europa. Referate und Protokolle des Internationalen Symposiums Memmingen. (Historische Zeitschrift Beiheft 4). München 1975, 332 S.

Gedenkjahre haben den Nachteil allzu lauter und vereinfachender Publizität, aber auch die Chance neuer Anregungen und Forschungen. Die deutschen Historiker beiderseits des Stacheldrahts haben diese Chance 1975 im Gedenkjahr des Bauernkriegs von 1525 gut genutzt. Der Bundespräsident G. Heinemann hat wiederholt dazu aufgefordert, den Bauernkrieg nicht nur von der Seite der Obrigkeit und der Sieger aus zu beurteilen. So sagte er 1969 vor dem Stuttgarter Landtag, „daß in Stadt- oder Landkreisgeschichten vom Bauernkrieg nicht mehr steht, als daß sich Bauern zusammengerottet hätten und alsbald niedergeschlagen worden seien.“ Wir wissen nicht, welche Schriften man ihm in die Hand gedrückt hat. Im württembergischen Franken ist stets der Bauernkrieg ausführlich und meist mit Sympathien zugunsten der Bauern dargestellt worden, auch wenn Pfarrer die Geschichte schrieben, und Hipler, Geyer, sogar Götz v. Berlichingen wurden geradezu verherrlicht, nicht nur in fachlichen Arbeiten, sondern auch in Volksspielen, Kinderfestumzügen und auf der Bühne. Die wissenschaftliche Diskussion des Jahres 1975 zeigt uns aber deutlich, was auch bei uns noch offen ist. Wohlfeil gibt den Auftakt; 9 Beiträge zeigen den Stand der Diskussion. Dazu druckt er zunächst die neuesten Darstellungen aus Handbüchern von W.P. Fuchs und M. Steinmetz ab und ergänzt sie durch neue Beiträge und eine gründliche Einführung, die sich an den früheren Diskussionsband „Reformation oder frühbürgerliche Revolution“ (vgl. Wt. Fr. 1973, 330) anschließt. Einen Überblick über den Inhalt dieses Bandes gibt Kopitzsch (Wehler 303). Höchst lesenswert ist die Kritik Wohlfeils an den Darstellungen der DDR sowie von Steinmetz an denen der Bundesrepublik (Blickle S. 100 und 115). Es werden Übereinstimmungen, aber auch Grenzen beider Betrachtungsweisen sichtbar. Dazu gibt Stalnaker (Wehler 38) weiterführende Anregungen. Durch die ganze Diskussion zieht sich einerseits das Bestreben, größere Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten zu erkennen (Steinmetz, vgl. Blickle S. 126), andererseits die Vielfalt der Erscheinungen analytisch zu erfassen. Bücking sucht (Moeller S. 47) beide Faktoren, die historische Theorie und ihre „heuristische“ Nachprüfung an einem Einzelereignis, zu verbinden. (Dazu auch ein Beitrag in Wehler S. 168). Moeller geht von den kirchengeschichtlichen Aspekten und besonders von Thomas Münzer aus. Eine neue „Forschungsstrategie“ entwirft Heide Wunder (Wohlfeil 143) an dem räumlich und zeitlich begrenzten und überschaubaren Beispiel des (verspäteten) samländischen Bauernkriegs. Das Memminger Symposium stellt den Höhepunkt fruchtbarer Diskussion dar (Blickle).

Im folgenden seien aus der Fülle der Tatsachen und Argumente nur einige Punkte herausgegriffen, die gerade auch in unserer Landschaft Beachtung verdienen. Die wirtschaftliche Lage der Bauern, die neuerdings auch im Westen unbefangener und gründlicher als bisher untersucht wird, behandelt Endres für Franken (Wehler 61), Rapp für das Elsaß (Moeller 29), Sabean für Oberschwaben (Blickle 131). Zum Verlauf in Franken bringen Endres (Wohlfeil 90, vgl. Wt.Fr. 1974, 153, sowie die Besprechung in Wt.Fr. 1973, 348) und Bücking (Moeller 59) Beiträge. Über die Exekutionen des Schwäbischen

Bundes nach dem Bauernkrieg berichtet Sea (Wehler 129), nämlich die Überwachung und Entwaffnung der Bauern, Leibesstrafen und Geldbußen. Zu berichten ist, daß in Hall nicht sieben Untertanen enthaupet wurden (S.149), sondern nur ein Bürger und 3 ländliche Untertanen, die drei anderen waren auswärtige Untertanen, die im Auftrag des Bundes verurteilt wurden; dazu kommt, daß im Amte Kirchberg der 3 Reichsstädte überhaupt keine Exekution stattfand. Eine neue Sicht der Folgen des Bauernkriegs bringt Blickle selbst (S.298), nämlich den Hinweis auf den Einfluß der Bauern in Landtagen.

Einige der vielen neuen Aspekte scheinen uns auch für unser Gebiet besonders beachtlich. Bücking spricht von den Trägerschichten (Moeller S.54,63). Neu ist jedoch die Frage nach der Mentalität der Masse, die bisher vielleicht zu sehr vernachlässigt wurde und neben den (zuweilen zufälligen) Führern (Feuerbacher!) zu beachten ist (dazu H. Wunder in Wehler 9). Neben der sehr aufschlußreichen und vielseitigen Erörterung der Programme der Bauern fordert Kopitzsch (Wehler 312) auch die „Einbeziehung des tatsächlichen Verhaltens“, und Postel stellt fest (Wohlfeil 131), daß eine „Differenzierung des Bauernstandes bei der Betrachtung des Bauernkriegs vielfach noch in den Anfängen steckt.“ Über die Staatsvorstellungen des „gemeinen Mannes“ berichtet Buszello (Blickle 273, vgl. Wt. Fr. 1975, 76). Den Anteil der Bürger am sog. Bauernkrieg behandelt Endres (Blickle 151), Schilling (Wehler 193) und Rammstedt (Wehler 239). Zwei Randbemerkungen scheinen uns noch besonders wichtig: die von Maschke erwähnte „frühreformatorische Neubewertung der Arbeit“ (Blickle 317) und das gelegentlich vernehmbare Lob des Bauern (Moeller 18).

Abschließend seien noch zur Memminger Schlußdiskussion (Blickle 313) einige Beobachtungen aus dem württembergischen Franken nachgetragen. Ob in allen Aufstandsgebieten ein Bevölkerungswachstum festzustellen ist (S.318), müßte u.E. noch geprüft werden; auch werden die Auswirkungen verschieden sein im Gebiet des Anerbenrechts oder der Realteilung; die Abwanderung im Anerbengebiet läßt den Druck im Dorf nicht so stark erscheinen. Vielfach fehlen sichere Unterlagen über die tatsächliche Zunahme der (Land- oder Stadt-)Bevölkerung. Endres beobachtet im Nürnberger Gebiet neben der Abwanderung in die Stadt eine fluktuierende („walzende“) Menge von unruhigen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern. Rodung wird - wegen des Holzbedarfs der oberpfälzischen Montanindustrie - nicht zugelassen (S.317). Im Gegensatz dazu beobachten wir in unserem Gebiet die letzte Phase der späten Rodung (Mainhardter Wald, aber auch im Limpurgischen die Verwandlung von Gemeindewäldern in Äcker) und keinen nennenswerten stärkeren Zuzug zur Stadt (Hall), während ich z.B. in Windsheim die Beobachtungen von Endres bestätigte finde. Wir stellen hier auch nicht den Rückgang des Viehbestandes fest, der anderwärts mit der Einschränkung der Waldweide verbunden ist (S.320). Die Steuerlast dagegen, die die Dorflehrbarkeit zur Solidarität mit den ärmeren Bauern veranlaßt (S.321), ist zweifellos im Limpurgischen wie auch im reichsstädtischen oder hohenlohischen Gebiet als Beschwerdegrund anzutreffen, besonders die Verwandlung alter Sachabgaben in Geld. Über die Leibeigenschaft hat Walter Müller (Blickle 264) Gültiges gesagt; Endres, der sie in Franken nur in Randgebieten feststellt, sagt, „sie habe wirtschaftliche Vorteile ohne soziale Nachteile geboten“ (S.323), und Müller hält die wirtschaftliche Belastung durch die Leibeigenschaft für gering. Wir können bestätigen, daß die Ablösung der Leibeigenschaft durch Geld möglich war und oft nicht wahrgenommen wurde, daß aber die Erbschaftsteuer als hart empfunden wurde. Sicher ist der „ethische Aspekt“ auch bei uns wirksam (S.322). Zu den Frühformen des Kapitalismus bemerkt Maschke (S. 323), daß „die neue Wirtschaftsgesinnung alle Schichten der Gesellschaft erfasse“. Das kann noch ergänzt werden: nicht nur die Beteiligung kleiner Kapitaleigner an größeren Unternehmungen, sondern auch der Vieh- und Wollhandel seitens kleiner Handwerker, Metzger oder Gerber, läßt sich vom 15. Jh. an etwa in Hall zunehmend beobachten. Die in dem noch heute grundlegenden Standardwerk von

G. Franz herausgearbeitete Unterscheidung von altem und göttlichem Recht wurde in vielfach differenzierter Form erörtert. Wir möchten annehmen, daß bei den limpurgischen und hohenlohischen Bauern die beiden Begriffe nicht scharf getrennt waren, aber beide angesprochen werden. Die ebenfalls von Franz aufgestellte These, daß die Bauernunruhen durch neue Formen der Staatlichkeit, durch die Entstehung des Territoriumsstaats verursacht wurden (S.327), wurde lebhaft in Für und Wider erörtert. Dabei spielt die Frage eine Rolle, wieweit Stände (und später Beamte) die Nöte des Landes aufnahmen. Für die kleineren Territorien wurde bejaht, daß die Bauern den werdenden Territorialstaat in Frage stellen (wir können bestätigen, daß in Hohenlohe oder Limpurg der Bauernkrieg schließlich eine Wendung gegen den Landesherrn nimmt). Der Versuch der Herrschaft, die Untertanen gleichzustellen (S.328), sagt natürlich nichts darüber aus, daß tatsächlich wirtschaftliche und soziale Unterschiede bestehen blieben. In Württemberg dagegen scheint es uns sehr beachtlich, daß sich der Aufstand von 1514 auch gegen die Ehrbarkeit, also die Stände, richtete, während es 1525 der Ehrbarkeit gelang, die Bewegung zu beeinflussen und sie in den Grenzen des Territoriums zu halten. In der Schlußdiskussion wurde die Frage erörtert, ob man den Bauernkrieg eine Revolution nennen könne. Bei der Vermittlungsformel Wohlfeils „Systemkonflikt des gemeinen Mannes mit seiner Herrschaft“ (S.332) wurde die Frage aufgeworfen, wer der „gemeine Mann“ sei – nach Buszello die einfache Landbevölkerung und die nicht ratsfähige Schicht der Stadt. Hier aber möchten wir weiterfragen: wer ist in einer Stadt wie Hall, Heilbronn, Windenheim, 1525 „nicht ratsfähig.“ Theoretisch sind nämlich wohl alle Inhaber des Bürgerrechts ratsfähig, faktisch werden neben den wohlhabenden immer auch einige ärmere Handwerker zu Rate gezogen, und mancher Teilnehmer des Bauernkriegs saß etwa in Heilbronn einige Jahre später im Rat. Jede Abgrenzung hat also ihre Schwierigkeiten.

Es ist ein Bedürfnis des menschlichen Geistes, in der verwirrenden Fülle lebendiger Erscheinungen einen Leitfadern, ein System, eine Grundtendenz zu suchen. Dabei besteht immer die Gefahr, daß aus einer Arbeitstheorie Zwänge zur einseitigen Auslese und Deutung der Wirklichkeit entstehen. Wohlfeil spricht von „unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen. Fragestellungen. Sichtweisen. Verfahren.“ (S. 20), die zusammen zu besserer Erkenntnis führen können. Aber er stellt doch abschließend fest (S.280): „Der Bauernkrieg (lief) als eine Vielzahl unterschiedlicher lokaler, regionaler, territorialer und überregionaler Einzelaktionen ab. Fragen nach Ursachen, Anlässen, Trägern, Verlauf, Charakter und Folgen lassen sich daher sinnvoll nur für die jeweilige Region beantworten.“ Das ahnte schon Ranke, dessen dichterisch überhöhtes Bild von der Naturgewalt des Bauernaufstands den entrüsteten Widerspruch der heutigen Historiker gefunden hat, denn er stellte damals schon fest: „Es ist sehr der Mühe wert, den Gründen und Anlässen dieser Bewegungen in den einzelnen Gebieten genauer nachzuforschen, als dies bisher geschehen ist: die verschiedenen Momente, welche den Bauernaufbruch erzeugten, greifen hier am unterscheidbarsten ineinander.“ Das gilt weitgehend noch heute, so viel mehr wir inzwischen auch wissen. Wir sind den modernen Theorien, Hypothesen und Fragestellungen dankbar, auch den Versuchen, eine gültige Gesamtformel zu finden, weil sie es uns ermöglichen, auch im Regionalen neue Untersuchungen zu wagen. Das bleibt auch für Württembergisch Franken eine Aufgabe. G. Wunder

Peter Blickle: Die Revolution von 1525. München 1975, 250 S. DM 56,-.

Rechtzeitig zum Gedenkjahr des großen Bauernkriegs von 1525 legt der Saarbrücker Historiker und frühere Assistent von G. Franz sein grundlegendes neues Buch über die Revolution des gemeinen Mannes vor, wie er selbst sagt, eine „Zwischenbilanz“. Was das Tatsächliche betrifft, so verweist er auf das Werk von Franz. Ihm geht es um die Deutung, die er in drei Hauptabschnitten gibt: Krise des Feudalismus, Ziele der Revolution, Folgen. Den eigentlichen Hintergrund der 12 Artikel, von denen er ausgeht, sieht er in der tiefen Krise der damaligen Agrarverfassung, die er vorwiegend aus ober-